

Aktenzeichen: 6 AZR 501/78

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 9. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 397, 779; TVG § 4 Abs. 4 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 501/78

2 Sa 98/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. April 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Möller-Lücking für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 1978 - 2 Sa 98/77 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger noch Vergütungsansprüche gegen den Beklagten zustehen.

Der Kläger wandte sich mit einer Klage vom 17. Februar 1976 (Az.: 1 Ca 72/76) gegen eine ordentliche Kündigung des Beklagten vom 5. zum 20. Februar 1976. Mit einer weiteren Klage vom selben Tage (Az.: 1 Ca 73/76) verlangt er die Zahlung von 1.402,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung. Mit einer weiteren Klage vom 24. März 1976 (Az.: 1 Ca 104/76) wandte er sich gegen eine fristlose Kündigung des Beklagten vom 12. März 1976. Das Arbeitsgericht verband alle drei Rechtsstreitigkeiten unter dem Aktenzeichen 1 Ca 72/76 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Unter dem 7. April 1976 ließ der Beklagte mitteilen, daß er die ursprünglich geltend gemachte Klagforderung von 1.402,50 DM brutto anerkennen werde.

Im Kammertermin des Arbeitsgerichts vom 4. Mai 1976 stellte der Kläger folgende Anträge: 1. festzustellen, daß durch die Kündigung vom 5. zum 20. Februar 1976 das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden ist, 2. festzustellen, daß durch die fristlose Kündigung vom 12. März 1976 das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden ist, 3. das Arbeitsverhältnis durch Urteil aufzulösen und den Beklagten zur Zahlung einer Sozialabfindung zu verurteilen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Über diese Anträge entschied das Arbeitsgericht durch Urteil vom 4. Mai 1976. In diesem Urteil wurde festgestellt, daß die ordentliche und die außerordentliche Kündigung unwirksam seien. Auf Antrag des Klägers hat das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 5.500,-- DM zum 12. März 1976 (Zeitpunkt der fristlosen Kündigung) aufgelöst. Den Streitwert hat es auf drei Monatsentgelte = 6.930,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein, soweit das Arbeitsverhältnis nicht durch die ordentliche Kündigung aufgelöst ist. Das Berufungsverfahren ist durch einen



- 3 -

in der Berufungsverhandlung vom 27. Oktober 1976 geschlossenen Vergleich beendet worden. Er lautet wie folgt:

1. Beide Parteien sind sich darüber einig, daß das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis am 12. März 1976 geendet hat.
2. Der Beklagte/Berufungskläger verpflichtet sich, an den Kläger/Berufungsbeklagten als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG einen Betrag von 3.800,-- DM brutto für netto zu zahlen.
3. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
4. (Kostenregelung).

Im Juni 1976, also vor Abschluß dieses Vergleichs, erhielt der Kläger vom Beklagten in Erfüllung seines im Klagewege geltend gemachten Zahlungsanspruchs von 1.402,50 DM brutto einen Betrag von 658,12 DM netto, den letzterer nach Abzug eines mit der Abrechnung Januar 1976 zuviel gezahlten Betrages von 578,-- DM brutto zugunsten des Klägers errechnete.

Der Kläger, der einen Abzug von 578,-- DM brutto für unberechtigt hält, da er diesen Betrag bei Geltendmachung seiner Ansprüche bereits berücksichtigt habe, hat das Verfahren am 19. August 1977 wieder aufgenommen und verlangt Zahlung des vom Beklagten anerkannten Betrages von 1.402,50 DM brutto abzüglich bezahlter 658,12 DM netto. Außerdem begehrt er nunmehr Lohnzahlung für die Zeit vom 20. Februar bis 12. März 1976 in Höhe von 1.402,50 DM brutto.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 2.805,-- DM brutto abzüglich gezahlter 658,12 DM netto nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat eingewandt, der weiteren Geltendmachung des ursprünglich unstreitigen Anspruchs von 1.402,50 DM stehe der vor dem Landesarbeitsgericht am 27. Oktober 1976 geschlossene Vergleich entgegen. Mit seiner Lohnforderung für die Zeit vom 20. Februar bis 12. März 1976 sei der Kläger außerdem aufgrund der Ausschußfrist des § 15 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter



der Speditionen und des Güternahverkehrs in Baden-Württemberg vom 29. November 1972 (MTV) ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat durch Schlußurteil vom 13. September 1977 den Beklagten verurteilt, dem Kläger 1.402,50 DM brutto abzüglich bezahlter 658,12 DM netto nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt.

Mit der Berufung verfolgt der Beklagte sein auf Abweisung der Klage gerichtetes Begehren weiter und trägt vor, da der dem Kläger jetzt zuerkannte Zahlungsanspruch rechtshängig gewesen sei, falle er auch unter die Erledigungsklausel des vor dem Landesarbeitsgericht am 27. Oktober 1976 geschlossenen Vergleichs. In jener Verhandlung des Landesarbeitsgerichts sei auch der jetzt zugesprochene Betrag erörtert worden.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und den Beklagten zur Zahlung weiterer 1.402,50 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen zu verurteilen.

Er trägt noch vor, durch das Urteil des Arbeitsgerichts vom 4. Mai 1976 sei die frühere Verbindung der Verfahren wieder aufgehoben worden. Auch hieraus ergebe sich, daß der vor dem Landesarbeitsgericht geschlossene Vergleich lediglich die Feststellungsanträge erledigt habe. Im Termin vor dem Landesarbeitsgericht sei lediglich über die in die Berufung gelangten Feststellungsanträge verhandelt worden. Der Kläger meint, der Beklagte berufe sich rechtsmißbräuchlich auf die Ausschußfrist des MTV, da dem Kläger für die Zeit vom 20. Februar bis 12. März 1976 nie eine Lohnabrechnung erteilt worden sei.

Der Beklagte meint, die tarifliche Ausschußfrist beginne auch ohne Erteilung einer Lohnabrechnung, weil der Kläger seine Ansprüche habe selbst errechnen können. Zumindest sei der Lohnanspruch verwirkt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und der Anschlußberufung des Klägers stattgegeben. Mit der Revision beantragt der Beklagte, die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die kraft Zulassung statthafte Revision ist unbegründet.

I. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die vom Beklagten anerkannte Forderung in Höhe von 1.402,50 DM brutto, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt war, durch den Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht vom 27. Oktober 1976 nicht mit erledigt worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat geprüft, ob der Kläger dem Beklagten durch den Vergleich den noch offenen Restbetrag erlassen hätte und ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger bei Vergleichsabschluß den erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willen gehabt habe, auf die Restforderung zu verzichten. Der Kläger habe keinen Anlaß gehabt, dem Beklagten den Forderungsrest zu erlassen. Der Beklagte habe die Forderung anerkannt und es habe daher über diese Restforderung kein Streit mehr bestanden. Hinzu komme, daß der vom Beklagten in seiner Abrechnung vorgenommene Abzug offensichtlich unberechtigt gewesen sei, weil der Kläger die Überzahlung von 578,-- DM bereits selbst in der eigenen Berechnung der Forderung mit berücksichtigt habe. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, daß dieser Streitgegenstand gar nicht in das Berufungsverfahren gelangt sei, weil das Arbeitsgericht über ihn noch nicht entschieden habe. Außerdem bestehe ein Erfahrungssatz, daß ein Erlaß nicht zu vermuten sei. Die Erledigungsklausel in Ziff. 3 des landesarbeitsgerichtlichen Vergleichs könne daher nicht als Verzicht des Klägers auf den noch offenen Restbetrag des anerkannten Anspruchs gewertet werden. Die Erledigungsklausel könne auch nicht als Klagrücknahme verstanden werden.

2. Die Revision rügt die Anwendung des § 397 BGB und meint, bei einem Vergleich sei zu prüfen, ob er nach § 779 BGB unwirksam sei. Die Revision erörtert ferner, was mit der Vergleichsformulierung objektiv erklärt worden sei und trägt vor, der Kläger habe nicht vorgetragen, aus welchem Grunde der Vergleich etwa anfechtbar sei. Die Voraussetzungen des § 779 BGB lägen jedenfalls nicht vor.



3. Dem Landesarbeitsgericht sind bei der Auslegung des Vergleichs zwar Rechtsfehler unterlaufen. Der Senat folgt aber im Ergebnis der Auslegung des Landesarbeitsgerichts.

a) Die Anwendung des § 397 BGB anstelle des § 779 BGB rügt die Revision zwar zu Unrecht. Erst wenn feststeht, daß ein Vergleich zustande gekommen ist (und mit welchem Inhalt), kann nach § 779 BGB geprüft werden, ob wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage der im übrigen wirksam geschlossene Vergleich unwirksam ist. Bevor geprüft wird, ob ein durch übereinstimmende Willenserklärungen getroffener Vergleich nach § 779 BGB unwirksam ist, ist also zunächst festzustellen, ob überhaupt ein durch übereinstimmende Willenserklärungen geschlossener Vertrag, hier Vergleich, zustande gekommen ist und welchen Inhalt er hat.

b) Der Senat kann die Auslegung des Vergleichs durch das Landesarbeitsgericht nur beschränkt überprüfen, nämlich dahin, ob das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung Denkgesetze und Erfahrungssätze verletzt oder gegen zwingende gesetzliche Auslegungsgrundsätze verstossen hat (vgl. BAG 3, 116 [118] = AP Nr. 5 zu § 550 ZPO). Dieser beschränkten Überprüfung halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht stand.

c) Die Auslegung nach § 157 BGB hat das Ziel, den Vertragsinhalt festzustellen, d.h. zunächst den sich aus den Vertrags-erklärungen unmittelbar ergebenden Inhalt des Vertrages. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buch-stäblichen Sinn des Ausdrucks haften zu bleiben (§ 133 BGB).

d) Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht nicht versucht, den objektiven Erklärungswert der Ausgleichsklausel des Vergleichs zu erforschen, sondern lediglich auf den Willen des Klägers abgestellt. Es ist fehlerhaft, wenn der Tatrichter allein den Wortlaut der Erklärung und nicht auch den wirklichen Willen der Parteien berücksichtigt, oder umgekehrt, wenn der wirkliche Wille einer Partei ohne Rücksicht auf den objektiven Inhalt der Erklärung berücksichtigt wird (BAG 4, 360 [364 f.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Die Formulierung im vorliegenden Vergleich "Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt" bedeutet nach dem Wortlaut dieser Erklärung, daß der dem Landesarbeitsgericht vorliegende Rechtsstreit erledigt ist. Beim Landesarbeitsgericht war nur der Rechtsstreit anhängig, über den das Arbeitsgericht in erster Instanz entschieden hat und der beim Landesarbeitsgericht durch Vergleich beendet worden ist. Entschieden hatte das Arbeitsgericht in erster Instanz über die Feststellungsanträge hinsichtlich der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung sowie über den Antrag, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzuheben. Der Leistungsantrag über 1.402,50 DM wurde vom Kläger nicht weiter verfolgt, weil ihn der Beklagte anerkannt hatte. Über diesen Leistungsantrag hatte demgemäß das Arbeitsgericht nicht entschieden. Vor dem Vergleichsschluß, nämlich im Juni 1976, erhielt der Kläger vom Beklagten zwecks Erfüllung des geltend gemachten Zahlungsanspruchs in Höhe von 1.402,50 DM brutto einen Betrag von 658,12 DM netto, den der Beklagte nach Abzug eines mit der Abrechnung vom Januar 1976 zuviel bezahlten Betrages von 578,-- DM brutto zugunsten des Klägers errechnet hatte. Auch wenn man annimmt, daß damit dieser Zahlungsanspruch abzüglich des gezahlten Betrages noch im Streit zwischen den Parteien war, betrifft dieser Anspruch, der anerkannt und zumindest teilweise durch Zahlung des Beklagten erfüllt war, nicht "den vorliegenden Rechtsstreit", der durch den Vergleich als erledigt gelten sollte. Üblicherweise werden übrigens, wenn alle Ansprüche, die aus einer Kündigung entstanden sein könnten, durch einen Vergleich ausgeglichen und erledigt werden sollen, weitergehende Formulierungen benutzt, etwa wie: "Damit sind sämtliche Forderungen, die aus der Kündigung vom bestehen oder bestehen könnten, ausgeglichen", oder: "Damit sind sämtliche Forderungen, die noch zwischen den Parteien bestehen könnten, ausgeglichen."

e) Diese Erwägungen um den objektiven Erklärungsinhalt der Ausgleichsklausel des Vergleichs sind im Rahmen der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu §§ 133, 157 BGB nicht angestellt worden. Zuständig für diese Erwägungen ist zwar der Tatrichter. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die Auslegung von Willenserklärungen aus vorliegendem Urkunden-



material, das in gleicher Geschlossenheit dem Revisionsgericht wie dem Berufungsgericht vorliegt. Dann ist das Revisionsgericht ausnahmsweise zur eigenen Auslegung befugt (vgl. AP Nr. 6 zu § 550 ZPO und BAG 6, 321 [345] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht [zu II 4 der Gründe]).

Daß der Wille des Klägers diesem vom Senat ermittelten objektiven Erklärungsinhalt entspricht, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt, wenn es auch bei seiner Auslegung nicht zunächst auf den objektiven Erklärungsinhalt, sondern zugleich auf den Willen des Klägers abgestellt hat.

Der Beklagte hat keine Einzelheiten vorgetragen, aus denen geschlossen werden könnte, er habe sich über den Inhalt der Vergleichsformulierung geirrt. Insbesondere hat er nicht etwa seine Erklärung angefochten und auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen der Vergleich etwa nach § 779 BGB unwirksam sein könnte.

4. Im Ergebnis ist demnach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts zu folgen, die Vergleichsformulierung "Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt" stehe der Geltendmachung des vom Beklagten anerkannten Betrages von 1.402,50 DM brutto abzüglich bezahlter 658,12 DM netto nicht entgegen.

II. Die Revision hat auch keinen Erfolg hinsichtlich des Anspruchs für die Zeit vom 20. Februar bis zum 12. März 1976 in Höhe von 1.402,50 DM brutto, den das Landesarbeitsgericht dem Kläger auf die Anschlußberufung zugesprochen hat.

1. Auch diesem Anspruch steht die Vergleichsformulierung: "Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt" nicht entgegen. Dies hat zwar das Landesarbeitsgericht nicht besonders geprüft, ergibt sich jedoch aus folgenden Erwägungen: Wenn schon, wie oben ausgeführt, der ursprünglich geltend gemachte Anspruch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum in gleicher Höhe, der noch in erster Instanz anhängig war, durch die Vergleichsformulierung nicht erledigt worden ist, dann erst recht nicht ein Anspruch, der vom Kläger erstmals mit der Klagerweiterung vom 19. August 1977 gerichtlich geltend gemacht worden, also erst lange nach Abschluß des Vergleichs überhaupt



- 9 -

rechtshängig geworden ist. Dieser Anspruch ist also nicht Inhalt des Rechtsstreits gewesen, den der Vergleich vom 27. Oktober 1976 beendet hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat der Anschlußberufung des Klägers für die Lohnansprüche vom 20. Februar bis zum 12. März 1976 stattgegeben und insoweit ausgeführt, die tarifliche Ausschußfrist des § 15 MTV sei gewahrt, weil dieser Anspruch u.a. vom Ausgang des Kündigungsprozesses abhängig gewesen sei und der Kläger innerhalb der Ausschußfrist die Kündigungsschutzklage erhoben habe. Entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts hat das Landesarbeitsgericht angenommen, aus dem Verhalten des Klägers habe der Beklagte nicht schließen können, der Kläger werde seinen Leistungsanspruch für Februar/März 1976 nicht weiter verfolgen. Dies könne auch nicht aus dem Vergleich vom 27. Oktober 1976 und dem Abwarten des Klägers bis zum 19. August 1977 geschlossen werden. Denn mit seinem Schriftsatz vom 24. März 1976 habe er bereits eine Lohnabrechnung vom Beklagten für die Monate Februar/März 1976 gefordert. Der Anspruch sei auch nicht verwirkt. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG sei die Verwirkung tariflicher Ansprüche ausgeschlossen. Im übrigen sei auch ohne Rücksicht auf § 4 TVG der Anspruch nicht verwirkt, denn die allgemeinen Voraussetzungen für die Verwirkung seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

3. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, der Anspruch für die Zeit von Februar/März 1976 sei nicht verwirkt. Die Revision meint, wenn der Kläger diese Forderung noch hätte aufrecht erhalten wollen, hätte er dies zumindest sogleich nach dem Vergleich vom 27. Oktober 1976 erklären müssen. Statt dessen habe er bis zum August 1977 gewartet. Der Kläger habe den Anspruch auch verspätet geltend gemacht, denn § 15 des MTV gelte zwischen den Parteien "im Wege der Nachwirkung". Der Beklagte habe annehmen dürfen, daß der Kläger diesen Anspruch nach dem Vergleich nicht mehr weiter verfolgen werde. Er habe sich auf dieses Verhalten des Klägers einstellen dürfen.

4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß auch der Leistungsanspruch für die Zeit von Februar bis



März 1976 rechtzeitig geltend gemacht worden ist. Eine tarifliche Ausschlußfrist – hier: "Alle Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag sind binnen drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen" (§ 15 Ziff. 1 MTV) –, nach der Ansprüche innerhalb einer bestimmten Zeit geltend gemacht werden müssen, kann auch durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage gewahrt werden, wenn nicht im Tarif ausdrücklich gerichtliche Geltendmachung gefordert wird (vgl. BAG AP Nrn. 56, 59, 60 und 63 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Es kann auch nicht angenommen werden, daß der Kläger ausnahmsweise mit der Kündigungsschutzklage nur die Unwirksamkeit der Kündigung habe geltend machen wollen, etwa um sich von dem Makel der Kündigung zu reinigen, sondern der Beklagte konnte davon ausgehen, daß der Kläger auch Gehaltsansprüche im Zusammenhang mit der unwirksamen Kündigung verfolgen werde. Mit der Klagerweiterung vom 24. März 1976 hat er auch eine Lohnabrechnung für die Monate Februar und März 1976 gefordert. Damit war für den Beklagten klar, daß der Kläger nicht nur die Kündigungen angreifen, sondern auch Lohn fordern werde. Durch den Vergleich vom 27. Oktober 1976 ist der Anspruch auf Lohn für Februar/März 1976 nicht etwa mit erledigt worden, wie bereits oben ausgeführt worden ist.

Ob der Kläger nach Erledigung des Kündigungsschutzprozesses durch den Vergleich vom 27. Oktober 1976 gehalten war, die Leistungsansprüche erneut geltend zu machen, um nicht seine Ansprüche entsprechend der Ausschlußklausel des § 15 MTV zu verlieren, bedarf keiner Entscheidung. Diese Frage ist im Urteil AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen ausdrücklich offen gelassen worden (vgl. auch KR-Friedrich, § 4 KSchG, Rz 40). Im vorliegenden Fall hat nämlich der Kläger diese Ansprüche nicht nur mit der Kündigungsschutzklage, sondern auch mit seinem Schriftsatz vom 24. März 1976 geltend gemacht, denn er hat in jenem Schriftsatz von dem Beklagten eine Lohnabrechnung für die Monate Februar und März 1976 gefordert.

5. Verwirkt ist der Zahlungsanspruch des Klägers nicht:

Wenn schon eine Verwirkung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht eingetreten ist - wie sogleich auszuführen sein wird -, so kann offen bleiben, ob etwa § 4 Abs. 4 TVG auch eine Verwirkung solcher tariflichen Rechte ausschließt, die sich aus einem nur nachwirkenden Tarifvertrag ergeben.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Verwirkung sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung des Begriffs der Verwirkung, der einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, unterliegt wie die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe überhaupt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ferner ob die Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und schließlich, ob die Beurteilung, insbesondere wegen Übersehens wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch - zum Begriff des Rechtsmißbrauchs). Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der Verwirkung rechtlich nicht verkannt, sondern ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Zeitablauf allein zur Verwirkung eines Anspruchs nicht ausreicht, sondern daß noch ein bestimmtes Verhalten des Gläubigers hinzutreten muß, das bei dem Schuldner die berechtigte Annahme hervorruft, der Gläubiger werde sein Recht nicht mehr geltend machen und daß sich der Schuldner darauf eingerichtet haben muß (BAG AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung).

Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang zwar nicht ausdrücklich erwähnt, daß der Kläger den Kündigungsschutzstreit durch den Vergleich vom 27. Oktober 1976 beendet hat, bevor er den streitigen Leistungsanspruch mit dem Schriftsatz vom 19. August 1977 gerichtlich geltend gemacht hat. Unter den vorliegenden Umständen, insbesondere weil der Kläger, wie auch das Landesarbeitsgericht erwähnt, die Lohnabrechnung für den fraglichen Zeitraum schon sehr früh gefordert hatte, nämlich mit Schriftsatz vom 24. März 1976, und weil durch den Vergleich, wie oben ausgeführt, über diesen Leistungsanspruch nichts gesagt worden ist, er also auch nicht erledigt worden ist, und demnach der Schuldner (Beklagte) nicht annehmen konnte, der Kläger werde seinen Leistungsanspruch nicht mehr verfolgen,



- 12 -

sind im Ergebnis die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch hat der Beklagte nicht im einzelnen vorgetragen, wieso er sich darauf eingerichtet habe, daß der Kläger die Lohnforderung nicht mehr geltend machen werde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Matthes

Linde Möller-Lücking

